



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. Mai 2005

Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Soziale, kulturelle und wirtschaftsnahe Projekte aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative (AMI) der Fontanestadt Neuruppin im Haushaltsjahr 2005
hier: 1. Prioritätenliste S. 3
- 1.2 Soziale, kulturelle und wirtschaftsnahe Projekte aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative (AMI) der Fontanestadt Neuruppin im Haushaltsjahr 2005
hier: Fortführung der Prioritätenliste S. 4

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.3 Auftragsvergabe von Leistungen nach der VOL/A
hier: Schulbuchversorgung der Schulen der Fontanestadt Neuruppin für das Schuljahr 2005/2006 S. 7
- 1.4 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung
hier: Ortsteil Alt Ruppin S. 7

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juni 2005

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Satzungen
- 2.1.1 Beschluss über die Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin
hier: Änderung des Satzungstextes nach Einarbeitung von Vorschlägen von Stadtverordneten S. 7
- 2.1.2 Werbesatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss S. 9
- 2.2 Bebauungspläne
- 2.2.1 Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rathausblock“
hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 07. April 1997, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 9
- 2.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des B-Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rathausblock“
- 2.2.2 Bebauungsplan Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I“ – 2. Änderung
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss S. 11
- 2.2.3 Bebauungsplan Nr. 1 „Zur Mesche“
hier: Abwägungsbeschluss und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 11
- 2.2.3.1 Öffentliche Bekanntmachung der verkürzten erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zur Mesche“ S. 13
- 2.2.4 Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“
hier: Aufstellungsbeschluss, frühzeitiges Beteiligungsverfahren S. 13
- 2.2.5 Bebauungsplan Nr. 11.4 „Marina am Fehrbelliner Tor“
hier: Aufstellungsbeschluss, Beschluss zum Vorentwurf und zur frühzeitigen Beteiligung S. 13
- 2.2.5.1 Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerversammlung im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens
Bebauungsplan Nr. 11.4 „Marina am Fehrbelliner Tor“ – Vorentwurfskonzept (Stand: 03. Mai 2005) S. 13
- 2.2.6 Bebauungsplan Nr. 6.2. „Heimburger Straße Ost“
hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses, erneuter Satzungsbeschluss S. 18
- 2.2.6.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 6.2. „Heimburger Straße Ost“ S. 18
- 2.2.7 Bebauungsplan Nr. 15.1. „Liegewiese Lanke“
hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses, erneuter Satzungsbeschluss S. 18
- 2.2.7.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 15.1. „Liegewiese Lanke“ S. 18
- 2.2.8 Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Paulinenauer Bahn“
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zum Vorentwurf und zur frühzeitigen Beteiligung S. 19
- 2.2.8.1 Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerversammlung im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens
Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Paulinenauer Bahn“ – Vorentwurfskonzept (Stand: Mai 2005) S. 19

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

2.3	Prioritätenliste Bauleitplanung hier: 4. Überarbeitung	S. 19
2.4	Haushalt	
2.4.1	Jahresrechnung 2003 der Fontanestadt Neuruppin hier: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung, eingeschränkte Entlastungserteilung für die Haushaltswirtschaft 2003 der Fontanestadt Neuruppin	S. 23
2.4.2	Haushalt 2005 hier: Erhebliche außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt für die Investitionsmaßnahme Radweg Karl-Marx-Straße	S. 23
2.4.3	Optimierungspotentiale zwischen den städtischen Eigengesellschaften, den Eigenbetrieben und der Stadt hier: Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss von Zinsderivaten	S. 23
2.5	Verschmelzung Ruppiner Wohnungsgenossenschaft 1995 eG (RWG) und Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG)	S. 23
2.6	Flugplatz Ruppiner Land GmbH hier: Veräußerung von Geschäftsanteilen	S. 23
2.7	Tourismusverband Ruppiner Land e.V. hier: Beendigung der Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin zum 31.12.2005	S. 23
2.8	Partnerschaftsbeziehung zu der Stadt Babimost (Polen) hier: Abschluss eines Städtepartnerschaftsvertrages	S. 24
2.9	Ganztagsangebote in offener Form an zwei Grundschulen hier: Stellungnahme des Schulträgers	S. 24
2.10	Wirtschaftsplan 2005 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan	S. 24
2.10.1	Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2005 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes	S. 24
2.11	Dienstreise des Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin hier: Beruwela (Sri Lanka)	S. 24
2.12	Antrag des Ortsbeirates	
2.12.1	Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungssatzung) hier: Winterdienst in Buskow	S. 24

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.13	Personalangelegenheiten	
2.13.1	Abberufung von Herrn Stadtamtmann Roger Groth als Fachgruppenleiter der Fachgruppe Grundstückswesen	S. 25
2.13.2	Berufung des Herrn Tobias Schäfer zum Fachgruppenleiter der Fachgruppe Grundstückswesen	S. 25
2.14	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	
2.14.1	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Alt Ruppin	S. 25
2.14.2	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Karwe	S. 25
2.15	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
2.15.1	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 25
2.15.2	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 25
2.15.3	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 25
2.15.4	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 25
2.15.5	Erwerb von Grundstücken gem. § 35 Abs. 19 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg hier: Uferpromenade	S. 26

3. Öffentliche Bekanntmachungen

3.1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2005	S. 26
3.2	Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf eine Ersatzperson	S. 27
3.3	Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung gem. § 71 Baugesetzbuch Baulandumlegung Neuruppin „Am Neuen Bahnhof“ – Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 BauGB –	S. 27

(Ende des amtlichen Teils)

4. Informationen

4.1	Sprechstunde der Ausländerbeauftragten	
4.2	Gemeinsame Sprechstunden der Schiedsstellen I und II der Fontanestadt Neuruppin im II. Halbjahr 2005	

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. Mai 2005

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Soziale, kulturelle und wirtschaftsnahe Projekte aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative (AMI) der Fontanestadt Neuruppin im Haushaltsjahr 2005 hier: 1. Prioritätenliste Drucksache-Nr.: 2005/21

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die in der Anlage beigefügte Prioritätenliste für soziale, kulturelle und wirtschaftsnahe Projekte aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative (AMI) der Fontanestadt Neuruppin im Haushaltsjahr 2005.

Prioritätenliste für soziale, kulturelle und wirtschaftsnahe Projekte aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative (AMI) der Fontanestadt Neuruppin im Haushaltsjahr 2005

Teil 1 – Wirtschaftsnahe Projekte

Projektbezeichnung:

1. Technische Hilfe für die Ortsteile von Neuruppin (Gma)

Träger: EAN mbH für Stadtverwaltung Fontanestadt Neuruppin, FG Öffentliche Flächen und FG Städtische Grundstücke und Bauten

Maßnahmeart: MAE (Mehraufwandsentschädigung)

Anzahl der Arbeitskräfte: 15

Kurzbeschreibung:

- Flächen und Wegegestaltung
- Beschilderung
- Bau touristischer Infrastruktureinrichtungen, kleinteilige Sicherungen u.a. an der Stadtmauer, Beseitigung von Vandalismusschäden

Förderzeitraum: 9 Monate (01.05.05 - 31.01.06)

Fehlbedarf AMI / Stadt: 12.420,00 EUR

Projektbezeichnung:

2. Unterstützende Arbeiten im Stadforst

Träger: EAN mbH für Stadtverwaltung Fontanestadt Neuruppin, FG Städtische Grundstücke und Bauten

Maßnahmeart: MAE

Anzahl der Arbeitskräfte: 5

Kurzbeschreibung:

- Knüppeln
- Beseitigung wilder Ablagerungen
- Totholzsammlung
- Anbringen von Verbissschutz

Förderzeitraum: 9 Monate (01.05.05 - 31.01.06)

Fehlbedarf AMI / Stadt: 4.140,00 EUR

Projektbezeichnung:

3. Saubere Stadt, Flugmüllentsorgung, Sauberhaltung geöffneter Schulhöfe

Träger: EAN mbH für Stadtverwaltung Fontanestadt Neuruppin, FG Öffent-

liche Flächen, FG Städtische Grundstücke und Bauten sowie FG Schule und Jugend

Maßnahmeart: MAE

Anzahl der Arbeitskräfte: 17

Kurzbeschreibung:

- Flugmüllsammlung
- Beseitigung von Müll und Unrat auf gemeindeeigenen Flächen u.a. auf geöffneten Schulhöfen, Beräumung von stadteigenen Flächen und Gebäuden, kleinteilige Reparaturarbeiten

Förderzeitraum: 9 Monate (01.05.05-31.01.06)

Fehlbedarf AMI / Stadt: 14.076,00 EUR

Projektbezeichnung:

4. Fachhochschule

Träger der Maßnahme:

Förderverein Fachhochschule / EAN mbH Maßnahmeart: ABM

Anzahl der Arbeitskräfte: 2

Kurzbeschreibung:

- Zusammenstellung eines Grobkonzeptes
- Erarbeitung eines Entwurfes für ein Marketingkonzept
- Analyse und Bewertung der verfügbaren Gebäude- und Infrastruktur

Förderzeitraum: 9 Monate (01.05.05 - 31.01.06)

Fehlbedarf AMI / Stadt: 5.400,00 EUR

Projektbezeichnung:

5. Offene Klosterkirche

Träger der Maßnahme:

EAN mbH für Evangelische Kirchengemeinde

Maßnahmeart: MAE

Anzahl der Arbeitskräfte: 1

Kurzbeschreibung:

- Besucherbetreuung incl. Kirchenführungen, Auskunftserteilung
- Mitarbeit bei der wechselnden Gestaltung des Kircheninnenraumes und von Ausstellungen
- Mitarbeit bei der Organisation und Koordinierung von Veranstaltungen

Förderzeitraum: 7 Monate (01.05.05 - 30.11.05)

Fehlbedarf AMI / Stadt: 525,00 EUR

Teil 2 – Soziale und kulturelle Projekte

Projektbezeichnung:

6. 750-Jahrfeier Neuruppin – Logistikteam

Träger der Maßnahme:

EAN mbH für Eigenbetrieb Kultur und Sport

Maßnahmeart: MAE

Anzahl der Arbeitskräfte: 3

Kurzbeschreibung:

- Koordinierung der Aktivitäten/Beiträge der Ortsteile
- Mitarbeit bei der Planung der Highlights im Jubiläumsjahr 2006
- Koordinierung der Aktivitäten, insbesondere der ehrenamtlichen Aktivitäten in den Vereinen, Unternehmen und Verbänden

Förderzeitraum: 9 Monate (01.05.05 - 31.01.06)

Fehlbedarf AMI / Stadt: 2.025,00 EUR

Projektbezeichnung:

7. Unterstützung für gemeinnützige Neuruppiner Sportvereine

Träger der Maßnahme:

EAN mbH für Alt Ruppiner- /Neuruppiner Ruderclub /RSN und TTC/MSV u.a

Maßnahmeart: MAE

Anzahl der Arbeitskräfte: 10

Kurzbeschreibung:

- Beräumung/Zustandsverbesserung von Flächen und Gebäuden
- Unterstützung/Verbesserung der Aktivitäten des Breitensportes im Kinder-, Jugend- und Seniorenbereich
- zusätzl. Koordination/Vorbereitung und Durchführung des Übungsbetriebes

Förderzeitraum: 9 Monate (01.05.05 - 31.01.06)
Fehlbedarf / AMI Stadt: 6.750,00 EUR

Projektbezeichnung

8. Jugend und Senioren

Träger der Maßnahme:

EAN mbH für die FG Schule und Jugend sowie FG Ordnung und Gewerbe

Maßnahmearart: MAE

Anzahl der Arbeitskräfte: 8

Kurzbezeichnung:

- Aufspüren von Verschmutzungen und „Dreckecken“ in geöffneten Schulhöfen, der Nähe touristischer Sehenswürdigkeiten und Grünzonen, in den Stadtteilen (City-Streife) und in der Nähe von Jugendeinrichtungen

- Computerbetreuung an Schulen in zusätzlichen außerschulischen AG's

Förderzeitraum: 9 Monate (01.05.05 - 31.01.06)

Fehlbedarf / AMI Stadt: 5.400,00 EUR

Projektbezeichnung

9. Kultursommer Neuruppin

Träger der Maßnahme:

EAN mbH für Städtischen Kultur- und Sportbetrieb

Maßnahmearart: MAE

Anzahl der Arbeitskräfte: 5

Kurzbezeichnung:

- Unterstützung der Vorbereitungsarbeiten

- Veranstaltungsbetreuung

- Erarbeitung von Dokumentationen

Förderzeitraum: 6 Monate (01.05.05 - 31.10.05)

Fehlbedarf / AMI Stadt: 2.250,00 EUR

Projektbezeichnung

10. 750-Jahrfeier Neuruppin – Nähen/Werkstatt

Träger der Maßnahme:

EAN mbH für Städtischen Kultur- und Sportbetrieb

Maßnahmearart: MAE

Anzahl der Arbeitskräfte: 24

Kurzbezeichnung:

- Nähen historischer Kostüme

- Modenschau von historischen Bauten und Requisiten

- Dekoratives Gestalten

Förderzeitraum: 9 Monate (01.05.05 - 31.01.06)

Fehlbedarf AMI / Stadt: 16.200,00 EUR

Projektbezeichnung

11. 750-Jahrfeier Neuruppin – Recherche

Träger der Maßnahme:

EAN mbH für Städtischen Kultur- und Sportbetrieb

Maßnahmearart: MAE

Anzahl der Arbeitskräfte: 6

Kurzbeschreibung:

- Recherchenarbeiten zur Umsetzung des Drehbuches zum Festumzug

- Akquirieren von Teilnehmern zum Festumzug

Förderzeitraum: 9 Monate (01.05.05 - 31.01.06)

Fehlbedarf AMI / Stadt: 4.050,00 EUR

1.2 Soziale, kulturelle und wirtschaftsnahe Projekte aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative (AMI) der Fontanestadt Neuruppin im Haushaltsjahr 2005 hier: Fortführung der Prioritätenliste Drucksache-Nr.: 2005/21 1. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Ergänzung der Prioritätenliste für soziale, kulturelle und wirtschaftsnahe Projekte aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative (AMI) der Fontanestadt Neuruppin im Haushaltsjahr 2005 um die in der Anlage genannten Maßnahmen.

siehe Tabellen auf den Seiten 5 und 6

AMI 2005: Fortführung der Prioritätenliste hier: Wirtschaftsnahе Projekte

Bezeichnung	Kategorie	Antragsteller	Antragstellungsjahr	Bsp.	Hr.	Ziel	Beschreibung
12	Wirtschaftsnahе Projekte						
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							
32							
33							
34							
35							
36							
37							
38							
39							
40							
41							
42							
43							
44							
45							
46							
47							
48							
49							
50							
51							
52							
53							
54							
55							
56							
57							
58							
59							
60							
61							
62							
63							
64							
65							
66							
67							
68							
69							
70							
71							
72							
73							
74							
75							
76							
77							
78							
79							
80							
81							
82							
83							
84							
85							
86							
87							
88							
89							
90							
91							
92							
93							
94							
95							
96							
97							
98							
99							
100							

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.3 Auftragsvergabe von Leistungen nach der VOL/A hier: Schulbuchversorgung der Schulen der Fontanestadt Neuruppin für das Schuljahr 2005/2006 Drucksache-Nr.: 2005/50

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Versorgung der Schulen der Fontanestadt Neuruppin mit Schulbüchern für das Schuljahr 2005/2006 an die

Fontanebuchhandlung Neuruppin
Karl-Marx-Str. 90/91
16816 Neuruppin

zu vergeben.

1.4 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Alt Ruppin Drucksache-Nr.: 2005/35

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Veräußerung von folgendem gemeindeeigenen Grundstück zum Verkehrswert

Gemarkung Alt Ruppin, Flur 3, Flurstück 150 mit einer Größe von 882 m²

Seepromenade 13 A.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juni 2005

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen

2.1.1 Beschluss über die Gebührensatzung der Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin hier: Änderung des Satzungstextes nach Einarbeitung von Vorschlägen von Stadtverordneten Drucksache-Nr.: 2005/10 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin.

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund des § 17 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 269), hat die Stadtverordnetenversammlung am 13. Juni 2005 folgende Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesstätten der Fontanestadt Neuruppin.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Fontanestadt Neuruppin.
- (3) Der Rechtsanspruch sowie die Regelbetreuungszeit sind in § 1 Kindertagesstättengesetz geregelt. Die Prüfung des Rechtsanspruches obliegt gem. § 12 Kindertagesstättengesetz dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Diese sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, dem Alter des zu betreuenden Kindes und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt.
- (5) Wird eine Reduzierung der Regelbetreuungszeit gewünscht, so kann diese im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Die Gebühr verringert sich je Stunde um 7 %.
- (6) Für die Versorgung der Kinder mit einem Mittagessen ist zusätzlich ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung zu entrichten (§ 2 dieser Satzung). Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgen auf Grundlage der mit den Eltern abgeschlossenen pri-

vatrechtlichen Verträge durch den von der Fontanestadt Neuruppin beauftragten Geschäftsbesorger.

§ 2 Essengeld

Wird die Versorgung mit Mittagessen in Anspruch genommen, ist gemäß § 1 Abs. 6 ein Essengeld für Kinder bis zum 18. Lebensmonat in Höhe von 1,89 EUR und für Kinder ab dem 18. Lebensmonat in Höhe von 2,05 EUR pro Portion zu entrichten.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Grundlage für die Berechnung der Gebühr sind das Jahresnettoeinkommen sowie sonstige Einnahmen der Gebührenschuldner und der Eltern des Kindes (Elterneinkommen) in den letzten 12 Monaten vor Abschluss des Betreuungsvertrages gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölfwache des Nettoeinkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahresnettoeinkommen nach Absatz 1. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind sonstige Einnahmen zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

§ 4 Elterneinkommen

- (1) Einkommen nach dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten erfolgt nicht.
- (2) Von den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit werden die entrichtete Steuer, der Solidaritätszuschlag sowie die Sozialversicherungsbeiträge abgesetzt (Jahresnettoeinkommen).
- (3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist die Summe der positiven Einkünfte zu Grunde zu legen. Abzugsfähig sind Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 EStG, Steuern, Solidaritätszuschlag und Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.
- (4) Dem Jahresnettoeinkommen sind gem. § 3 Abs. 1 sonstige Einnahmen hinzuzurechnen, wie z.B. Sonderzuwendungen, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Renten, Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Kindergeld, Wohngeld, Miet- und Pachteinnahmen, soweit diese Positionen nicht bereits nach Abs. 1 berücksichtigt worden sind.

§ 5 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Einkommensverhältnisse sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können z.B. Lohnsteuerkarte, Lohnsteuerbescheinigung, Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Arbeitslosengeldbescheid, Wohngeldbescheid sein. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen.
- (2) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages sind alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Unterhaltsberechtig sind diejenigen Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind ohne weiteren Nachweis als unterhaltsberechtig berücksichtigt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Gebührenschuldner nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllt sind. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird das Kind bei der Festsetzung der Gebühr gemäß Anlage 1 nicht berücksichtigt.
- (3) Werden entsprechende Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.

§ 6 Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtlich. Bei der jeweils angegebenen Gebühr wird für Kinder im Alter bis zur Einschulung von einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder im Grundschulalter von 4 Stunden ausgegangen. Wird ein darüber hinausgehender Anspruch nach § 1 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz geltend gemacht, so erhöht sich die Gebühr um jeweils 7 % für jede weitere Stunde täglich.
- (2) Vermindert sich das monatliche Elterneinkommen um mehr als 20 %, so kann der Gebührenschuldner eine Neufestsetzung verlangen.
- (3) Der Gebührenschuldner verpflichtet sich, eine erhebliche Steigerung des Elterneinkommens unverzüglich anzuzeigen, damit eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgen kann. Eine erhebliche Steigerung liegt vor, wenn das monatliche Elterneinkommen um mehr als 20 % angestiegen ist.
- (4) Die Fontanestadt Neuruppin behält sich vor, alle 2 Jahre die Überprüfung des Elterneinkommens vorzunehmen.

§ 7 Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage bei Kindern im Grundschulalter

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung der Kinder im Grundschulalter bis zu 8 Stunden täglich möglich. Hierfür wird eine zusätzliche Gebühr, die nach § 6 Abs. 1 Satz 3 berechnet wird, erhoben. Die Berechnung erfolgt für jede angefangene Woche.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten eines jeden Monats. Die Gebühren sind bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe auf das Konto der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin zu überweisen.
- (2) Als pauschalisierten Ausgleich für Fehl- und Schließungszeiten bleibt der Monat August gebührenfrei.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen kann auf Antrag die Gebühr für diesen Zeitraum ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Fontanestadt Neuruppin nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf einen Gebührenerlass besteht kein Anspruch.
- (4) Die Abmeldung des Kindes erfolgt nur durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages.
- (5) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (6) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 9 Säumniszuschläge

Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag i.H.v. 1 % des rückständigen Betrages zu entrichten. Im Fall einer Mahnung ist zusätzlich eine Mahngebühr gemäß Kostenordnung zu § 37 Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu entrichten.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Als Personensorgeberechtigte gilt diejenige Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.
- (2) An diesem Tage tritt die Gebührensatzung für Kindertagesstätten der

Fontanestadt Neuruppin vom 17. Dezember 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 9. Januar 2002) außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22. Juni 2005

Anlage (Tabelle) und Ausfertigung Seiten 10 und 11

2.1.2 Werbesatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2004/56 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der zur öffentlichen Auslegung vom 02. Dezember 2004 bis 07. Januar 2005 und gleichzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Werbesatzung für das Stadtzentrum als Satzung.
3. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Die Werbesatzung ist der zuständigen Sonderaufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Die Werbesatzung ist alsdann bekannt zu machen.

2.2. Bebauungspläne

2.2.1. Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rathausblock“ hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 07. April 1997 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/14

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu der Drs.- Nr. 96/318/neu 2 vom 07. April 1997 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Rathausblock“ und billigt die Begründung in der Fassung vom 08. April 2005.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festset-

zungen und der Begründung, gem. § 3 (2) BauGB a.F. auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 (2) BauGB a. F. entsprechend zu beteiligen.

2.2.1.1. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des B-Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rathausblock“

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 13. Juni 2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Rathausblock“ und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit **vom 18. Juli bis 19. August 2005** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen): am

Montag und Dienstag	von 8.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	von 10.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 10.00 bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Über Inhalte des Satzungsentwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Rathausblock“ ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

Anlage (Lageplan) Seite 12

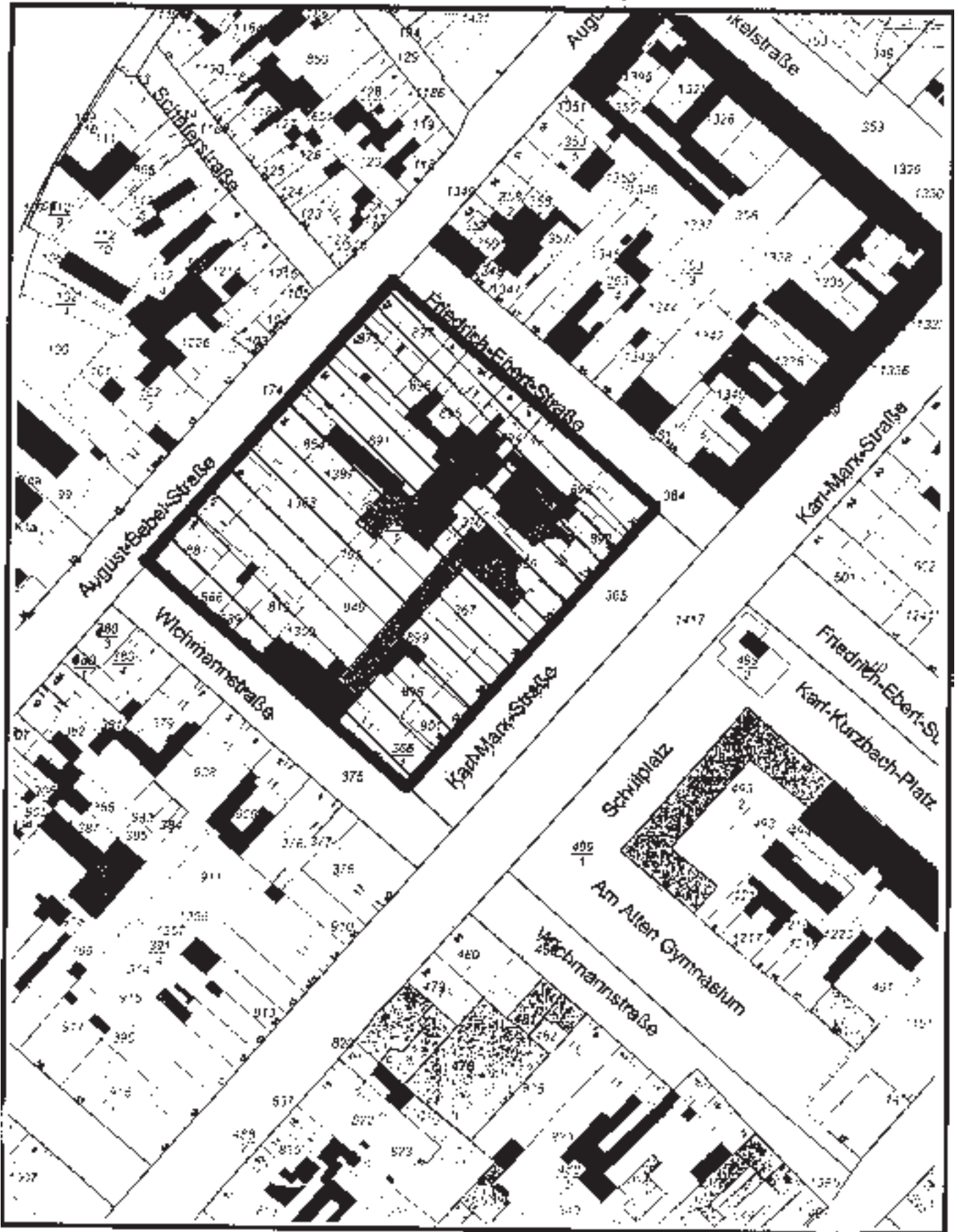
Gebäude eigenschaften	Familie mit 1 Kind		Familie mit 2 Kindern		Familie mit 3 Kindern		Familie mit 4 Kindern	
	unter 3 Jh Schulpflicht	Grund- schulalter	unter 3 Jh Schulpflicht	Grund- schulalter	unter 3 Jh Schulpflicht	Grund- schulalter	unter 3 Jh Schulpflicht	Grund- schulalter
ab 35 280 €	207 €	124 €	168 €	126 €	124 €	99 €	83 €	53 €
bis 36 633 €	157 €	176 €	177 €	131 €	133 €	106 €	88 €	66 €
ab 36 634 €	221 €	133 €	177 €	131 €	133 €	106 €	88 €	66 €
bis 38 346 €	164 €	133 €	177 €	131 €	133 €	106 €	88 €	66 €
ab 38 347 €	236 €	142 €	186 €	135 €	142 €	113 €	95 €	77 €
bis 39 892 €	100 €	142 €	186 €	135 €	142 €	113 €	95 €	77 €
ab 39 893 €	252 €	151 €	201 €	145 €	151 €	127 €	107 €	80 €
bis 40 523 €	180 €	151 €	201 €	145 €	151 €	127 €	107 €	80 €
ab 40 524 €	265 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
bis 40 525 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
ab 40 526 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
bis 40 527 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
ab 40 528 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
bis 40 529 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
ab 40 530 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
bis 40 531 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
ab 40 532 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
bis 40 533 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
ab 40 534 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
bis 40 535 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
ab 40 536 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
bis 40 537 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
ab 40 538 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
bis 40 539 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
ab 40 540 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
bis 40 541 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
ab 40 542 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
bis 40 543 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
ab 40 544 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
bis 40 545 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
ab 40 546 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
bis 40 547 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
ab 40 548 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
bis 40 549 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €
ab 40 550 €	212 €	159 €	212 €	170 €	159 €	127 €	106 €	85 €

2.2.2 Bebauungsplan Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I“ – 2. Änderung hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2004/84 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die während der Beteiligung zum B-Planänderungsentwurf (Stand: 03.01.2005) vorgebracht wurden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I – 2. Änderung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des B-Planes gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB a.F. auf zwei Wochen verkürzt auszulegen, wobei Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz BauGB a.F.).
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechend zu beteiligen.

2.2.3 Bebauungsplan Nr. 1 „Zur Mesche“ hier: Abwägungsbeschluss und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/141 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Bedenken und Anregungen auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge, die während des Beteiligungsverfahrens Träger öffentlicher Belange und während der öffentlichen Planauslegung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zur Mesche“ eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des B-Planes gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB a.F. auf zwei Wochen verkürzt auszulegen, wobei Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz BauGB a.F.).
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechend zu beteiligen.



Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rathausblock“



Geltungsbereich

Lageplan

2.2.3.1 Öffentliche Bekanntmachung der verkürzten erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zur Mesche“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 13.06.2005 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zur Mesche“ sowie die Durchführung der verkürzten öffentlichen Planauslegung und des Beteiligungsverfahrens Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beschlossen.

Die Änderung umfasst den weiteren zusätzlichen Ausschluss von zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Einzelhandelserlass des Landes Brandenburg. Damit werden nunmehr alle darin definierten zentrenrelevanten Sortimente ausgeschlossen. Der Geltungsbereich des Planes befindet sich am westlichen Stadtrand und wird umgrenzt von dem Kolonieweg, der Straße Zur Mesche, dem Mittelländer Weg, dem Certaldo-Ring und von landwirtschaftlichen Flächen im südlichen Bereich. Planungsziel sind zum größten Teil gewerbliche Nutzungen sowie ein Mischgebiet am Mittelländer Weg. Gemäß § 1 a BauGB in Verbindung mit § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für den Bebauungsplan keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Zur Mesche“ liegt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB a.F. auf 2 Wochen verkürzt, für den Zeitraum **vom 08.08.2005-22.08.2005 im Rathaus (Haus A- Bürgerbüro)** der Stadtverwaltung Neuruppin, **Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in der Zeit von:**

Montag und Dienstag	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr - 14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann **Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten Planteilen** schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Der Geltungsbereich der Satzung ist auf dem dazugehörigen Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 14.06.2005

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

Anlage (Lageplan) Seite 14

2.2.4 Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ hier: Aufstellungsbeschluss, frühzeitiges Beteiligungsverfahren Drucksache-Nr.: 2005/26

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17.6. „Seetorviertel Uferpark“ gem. § 1 (3) BauGB für den räumlichen Geltungsbereich.
2. Ziel der Entwicklung ist die planungsrechtliche Sicherung eines Uferwanderweges am Ruppiner See mit den dazugehörigen Grünflächen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Anlage (Lageplan) Seite 15

2.2.5 Bebauungsplan Nr. 11.4. „Marina am Fehrbelliner Tor“ hier: Aufstellungsbeschluss, Beschluss zum Vorentwurf und zur frühzeitigen Beteiligung Drucksache-Nr.: 2005/27

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11.4. „Marina am Fehrbelliner Tor“ gem. § 1 (3) BauGB für den räumlichen Geltungsbereich.
2. Ziel der Entwicklung ist die Ausweisung von Bauflächen zur Errichtung einer Marina, einer Insel sowie von angrenzenden Wohnbauflächen. Der Verträglichkeit der verschiedenen Nutzungen muss besonderes Augenmerk gegeben werden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 11.4. „Marina am Fehrbelliner Tor“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Die Erläuterung wird gebilligt.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Anlage (Lageplan) Seite 16

2.2.5.1 Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerversammlung im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens Bebauungsplan Nr. 11.4 „Marina am Fehrbelliner Tor“ – Vorentwurfskonzept (Stand: 03. Mai 2005)

Die **Bürgerversammlung**, die über die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 11.4. „Marina am Fehrbelliner Tor“ Auskunft geben soll, findet **am 16. August 2005 um 18.00 Uhr im Ratsaal der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin** in der Karl-Liebkecht-Straße 33 (Haus A) statt. Anregungen und Hinweise zur Vorentwurfsplanung können dort von Jedermann geäußert werden.

Neben der Bürgerversammlung wird das von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 13. Juni 2005 zur frühzeitigen Beteiligung bestimmte Plankonzept als **Vorentwurf** des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Marina am Fehrbelliner Tor“ in der Zeit **vom 08.08.2005 bis 22.08.2005** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, im Bürgerbüro, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen); am

Montag und Dienstag	von 8.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	von 10.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 10.00 bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht **öffentlich ausgelegt**.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Plankonzept schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Über Inhalte des Plankonzeptes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 408).

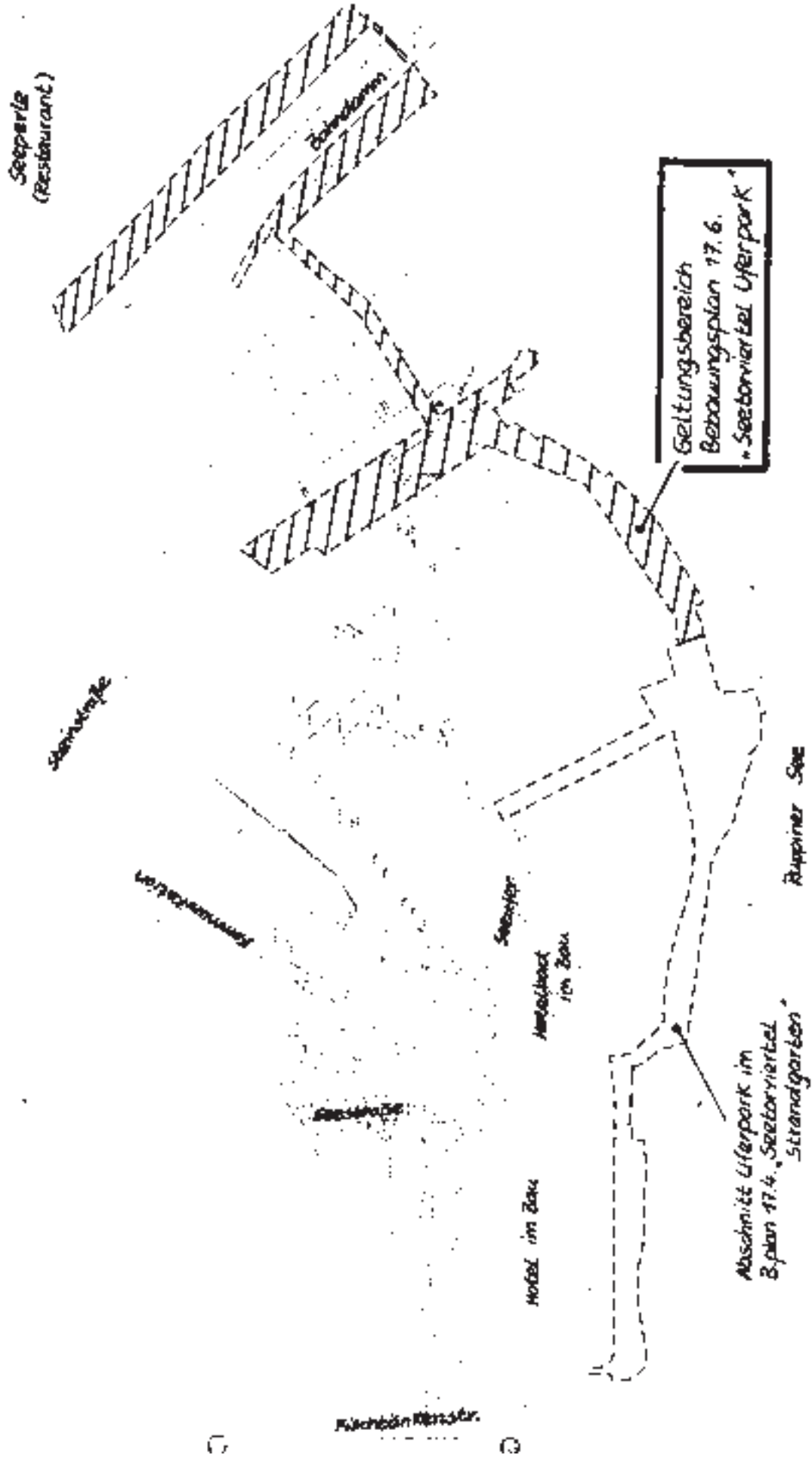
Das Vorentwurfskonzept zum Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Marina am Fehrbelliner Tor“ ist auf der dazugehörigen Planzeichnung dargestellt.

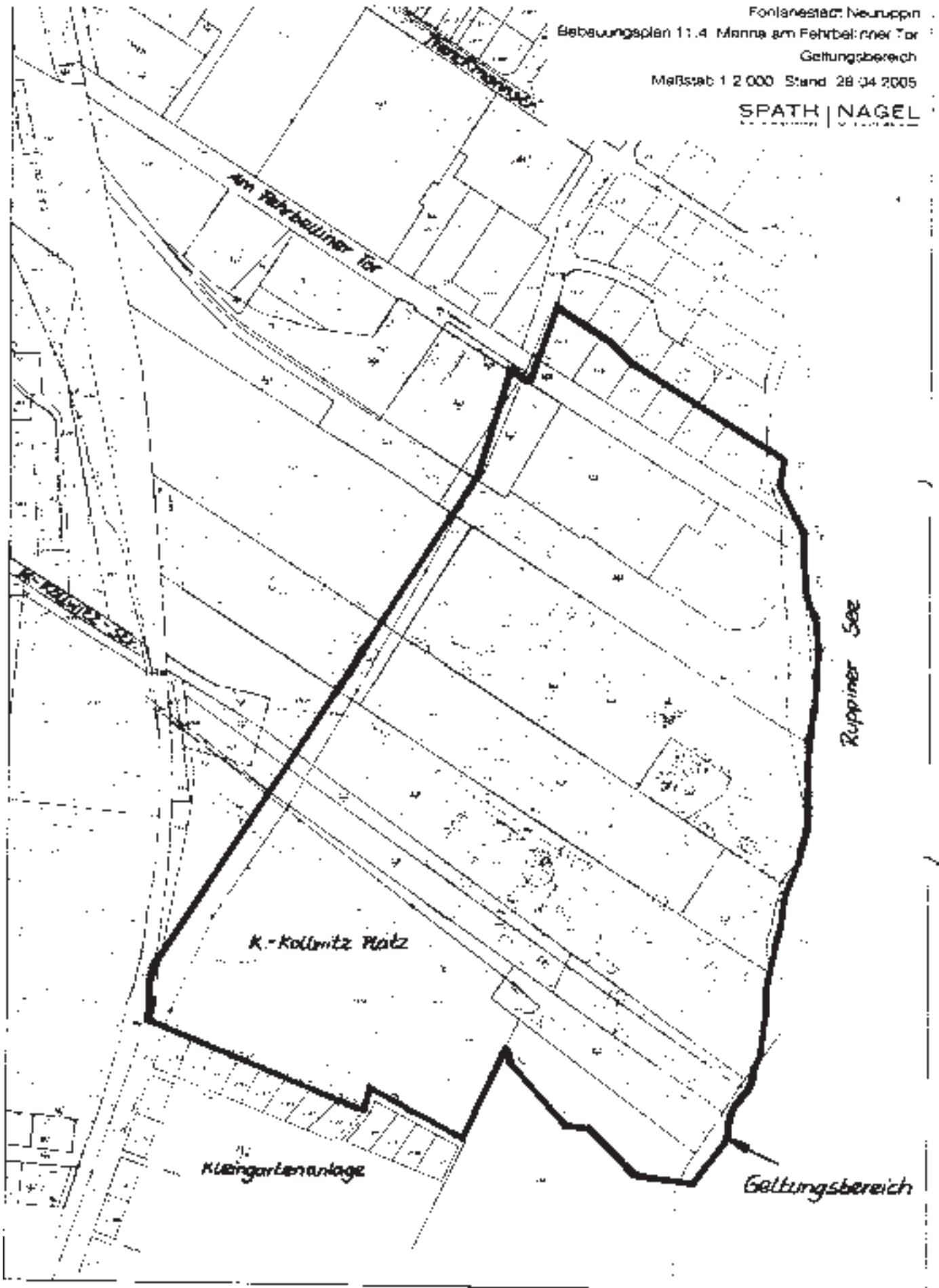
Neuruppin, den 14.06.2005

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

Anlage (Lageplan) Seite 17

Fontanestadt Neuruppin
Uferpark Seetorviertel
Übersichtsplan





2.2.6 **Bebauungsplan Nr. 6.2. „Heimburger Straße Ost“ hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses, erneuter Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/28**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 6.2. „Heimburger Straße Ost“ Dr.-Nr. 97/94/2 der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.1998.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 BauGB den nun überarbeiteten Bebauungsplan Nr. 6.2 „Heimburger Straße Ost“ für das Gebiet in der Gemarkung Alt Ruppin zwischen der B167 (Alt Ruppiner Allee), dem Neumühler Weg und der Heimburger Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2.2.6.1 **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 6.2 „Heimburger Straße Ost“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 13.06.2005 den Bebauungsplan Nr. 6.2. „Heimburger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Alt Ruppin, zwischen der B167 (Alt Ruppiner Allee), dem Neumühler Weg und der Heimburger Straße. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
und donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile

eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 14.06.2005

Fontanestadt Neuruppin

Der Bürgermeister

2.2.7 **Bebauungsplan Nr. 15.1. „Liegewiese Lanke“ hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses, erneuter Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/30**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 15.1. „Liegewiese Lanke“ Dr.Nr. 97/171/4 der Stadtverordnetenversammlung vom 29.05.2000.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 15.1. „Liegewiese Lanke“ in der überarbeiteten Fassung erneut für das Gebiet am Ende der Lanke des Ruppiner Sees, an der Landstraße nach Wuthenow, am Anglerheim gelegen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2.2.7.1 **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 15.1 „Liegewiese Lanke“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 13.06.2005 den Bebauungsplan Nr. 15.1. „Liegewiese Lanke“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich am Ende der Lanke des Ruppiner Sees, an der Landstraße nach Wuthenow, am Anglerheim gelegen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
und donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Dar-

gung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 14.06.2005

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

2.2.8 **Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Paulinenauer Bahn“ hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zum Vorentwurf und zur frühzeitigen Beteiligung Drucksache-Nr.: 2005/31**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Paulinenauer Bahn“ gem. § 1 (3) BauGB für den räumlichen Geltungsbereich gem. Anlage.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Planungsziele analog der Darstellungen im Flächennutzungsplan der Fontanestadt Neuruppin (FNP) gem. BauNVO zu entwickeln: Allgemeines Wohngebiet (WA), Reines Wohngebiet (WR); die im FNP als gemischte Baufläche mit hohem Wohnanteil dargestellten Flächen sind gem. BauNVO z.T. als Allgemeines Wohngebiet (WA) und z.T. als Mischgebiet (MI) zu differenzieren. Die stadtteilbezogenen sowie übergeordneten Grün- und Wegeachsen auf dem alten Bahndamm und die Grünachse von der Fehrbelliner Straße in Richtung Stadtteilpark und Seeufer sind zu präzisieren.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Vorentwurfskonzept des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Paulinenauer Bahn“ (Stand Mai 2005).
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen. (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 i.V. mit § 4 Absatz 1 BauGB).

Anlage (Lageplan) Seite 20

2.2.8.1 **Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerversammlung im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Paulinenauer Bahn“ – Vorentwurfskonzept (Stand: Mai 2005)**

Die Bürgerversammlung, die über die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes „An der Paulinenauer Bahn“ Auskunft geben soll, findet am **16. August 2005 um 18.00 Uhr im Ratssaal der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin in der Karl-Liebknecht-Straße 33/34 (Haus A)** statt. Anregungen und Hinweise zur Vorentwurfsplanung können dort von Jedermann geäußert werden.

Neben der Bürgerversammlung wird das von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 13. Juni 2005 zur frühzeitigen Beteiligung bestimmte Plankonzept als Vorentwurf des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Paulinenauer Bahn“ in der Zeit vom **08.08.2005 bis 22.08.2005** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, im Bürgerbüro, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen); am

Montag und Dienstag	von 8.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	von 10.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 10.00 bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auch während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Plankonzept schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Über Inhalte des Plankonzeptes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Das Vorentwurfskonzept zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Paulinenauer Bahn“ ist auf der anliegenden Planzeichnung dargestellt.

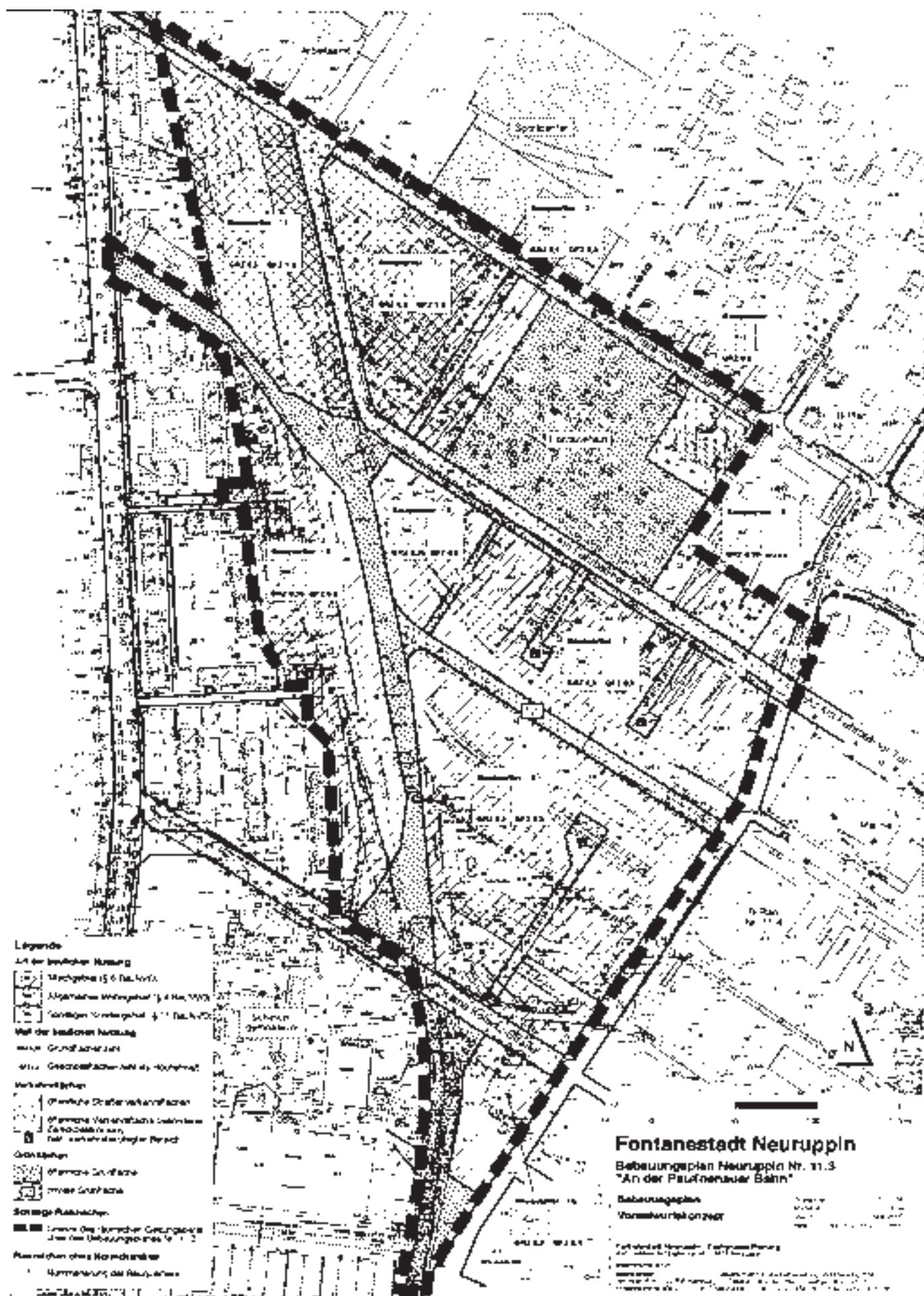
Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

Anlagen (Karten) Seiten 21, 22

2.3 **Prioritätenliste Bauleitplanung hier: 4. Überarbeitung Drucksache-Nr.: 2002/126 3. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 4. Überarbeitung der Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben in der Bauleitplanung als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung.
2. Die Erarbeitung künftiger neuer Planvorhaben, welche noch nicht Bestandteil der Liste sind, kann erst erfolgen, wenn ein die Prioritätenliste ändernder Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

Hinweis: Die Prioritätenliste Bauleitplanung kann in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Fachgruppe Planung, Karl-Liebkecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin während der Dienstzeiten eingesehen werden.



2.4 Haushalt

2.4.1 Jahresrechnung 2003 der Fontanestadt Neuruppin hier: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung, Entlastungserteilung für die Haushaltswirtschaft 2003 der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2002/200 16. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 der Fontanestadt Neuruppin.
2. Die gem. § 93 (2) GO Bbg. vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister festgestellte und vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2003 wird beschlossen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Bürgermeister gem. § 93 (3) GO Bbg. Entlastung zu erteilen, jedoch mit Ausnahme der Mehrkosten für den Bau der Westachse, wie im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 14.10.2004 ausgewiesen.

2.4.2 Haushalt 2005 hier: Erhebliche außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt für die Investitionsmaßnahme Radweg Karl-Marx-Straße Drucksache-Nr.: 2004/77. 14. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 82.856,- EUR im Vermögenshaushalt 2005 für die Investitionsmaßnahme Radweg Karl-Marx-Straße.

2.4.3 Optimierungspotentiale zwischen den städtischen Eigengesellschaften, den Eigenbetrieben und der Stadt hier: Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss von Zinsderivaten Drucksache-Nr: 2003/84 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss von Zinsderivaten für die Kredite der Stadt. Diese Ermächtigung gilt auch bei einer späteren Umschuldung der genannten Kredite.
2. Die Ermächtigung beschränkt sich auf die im Runderlass in kommunalen Angelegenheiten des Ministeriums des Innern Nr. 2 /2000 (Einsatz von Zinsderivaten in der kommunalen Kreditwirtschaft) beschriebenen Zinsderivate (Termingeschäfte) und gilt mit der Maßgabe, dass die in jedem Runderlass festgehaltenen Verfahrensregeln Beachtung finden.

2.5 Verschmelzung Ruppiner Wohnungsbaugesellschaft 1995 eG (RWG) und Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) Drucksache-Nr.: 2005/45

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhöhung der Beteiligung der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) an der Ruppiner Wohnungsgenossenschaft 1995 eG (RWG) durch den Erwerb von 1608 Geschäftsanteilen an der RWG.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Verschmelzung der Ruppiner Wohnungsgenossenschaft 1995 eG (RWG) und der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) durch Aufnahme der RWG in die NWG zu.
3. Die Stadtverordnetenversammlung weist die Gesellschafterversammlung der NWG und den Bürgermeister als Vertreter der Fontanestadt Neuruppin in der RWG an, dieser Verschmelzung erst dann zu zustimmen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt des jeweiligen Beschlusses erfüllt sind:
 - a) Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages, der Verschmelzungsbericht sowie die weiteren nach dem Umwandlungsgesetz erforderlichen Unterlagen liegen vor und geben Auskunft über die Hintergründe, Bedingungen und grundsätzlichen Auswirkungen der Verschmelzung.
 - b) Das Ausscheiden nahezu sämtlicher Mitglieder der RWG – bis auf die Mindestmitgliederzahl von sieben – vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung durch Übertragung der Geschäftsguthaben dieser Mitglieder auf die NWG ist gesichert.
 - c) Es ist gesichert, dass mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung auch alle noch verbliebenen Mitglieder der RWG – außer der Fontanestadt Neuruppin selbst – kurzfristig als Gesellschafter aus der NWG ausscheiden.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Reduzierung der Geschäftsanteile der Stadt an der NWG durch die Aufnahme von sechs weiteren Gesellschaftern in die NWG mit jeweils einem Geschäftsanteil.

2.6 Flugplatz Ruppiner Land GmbH hier: Veräußerung von Geschäftsanteilen Drucksache-Nr.: 2003/114 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Veräußerung von 18,4 % der Geschäftsanteile der Fontanestadt Neuruppin an der Flugplatz „Ruppiner Land“ GmbH an die Lange & Gottwald Beteiligungs GbR.

2.7 Tourismusverband Ruppiner Land e.V. hier: Beendigung der Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin zum 31.12.2005 Drucksache-Nr.: 2005/49

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beendigung der Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin im Tourismusverband „Ruppiner Land“ zum 31.12.2005.

2.8 Partnerschaftsbeziehung zu der Stadt Babimost (Polen) hier: Abschluss eines Partnerschaftsvertrages Drucksache-Nr.: 2004/82 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stimmt dem Abschluss des Partnerschaftsvertrages zwischen der Stadt Babimost, Republik Polen, und der Fontanestadt Neuruppin, Bundesrepublik Deutschland, zu.
2. Über den Abschluss des Vertrages wird die Stadtverordnetenversammlung informiert.

2.9 Ganztagsangebote in offener Form an zwei Grundschulen hier: Stellungnahme des Schulträgers Drucksache-Nr.: 2005/32

1. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet den Antrag der Grundschule „Karl Liebknecht“, Ganztagsbetreuung in offener Form einzurichten.
2. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet den Antrag der Grundschule „Rosa Luxemburg“, Ganztagsbetreuung in offener Form einzurichten.

2.10 Wirtschaftsplan 2005 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan Drucksache-Nr.: 2004/94

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kultur & Sport“ mit seinen Bestandteilen für das Wirtschaftsjahr 2005.

2.10.1 Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2004 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes

Aufgrund des § 7 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 13. Juni 2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 festgestellt.

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	2.014.500
die Aufwendungen	2.014.500
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	13.000
die Ausgaben	13.000
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite	0
2.2 der Gesamtbetrag der V-Ermächtigungen	0
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	0
2.4 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte	0

Neuruppin, den 22. Juni 2005

Golde
Bürgermeister

Hinweis: Der Wirtschaftsplan 2005 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes kann mit seinen Bestandteilen im Städtischen „Kultur & Sport“ Betrieb, Am Alten Gymnasium, in 16816 Neuruppin während der Dienstzeiten eingesehen werden.

2.11 Dienstreise des Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin hier: Beruwela (Sri Lanka) Drucksache-Nr.: 2005/52

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin genehmigt die Dienstreise des Bürgermeisters nach Beruwela (Sri Lanka) für die Dauer von ca. 1 Woche im dritten Quartal 2005.

2.12 Antrag des Ortsbeirates

2.12.1 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungssatzung) hier: Winterdienst in Buskow Drucksache-Nr.: 2002/133 10. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wiederaufnahme des Winterdienstes im bisherigen Umfang, d.h. Buskower Chaussee – durch die Gemeinde – bis zur Gemarkung Fehrbellin.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.13 Personalangelegenheiten

2.13.1 Abberufung von Herrn Stadtamtmann Roger Groth als Fachgruppenleiter der Fachgruppe Grundstückswesen Drucksache-Nr.: 2005/47

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abberufung von Herrn Stadtamtmann Roger Groth als Fachgruppenleiter der Fachgruppe Grundstückswesen mit sofortiger Wirkung.

2.13.2 Berufung des Herrn Tobias Schäfer zum Fachgruppenleiter der Fachgruppe Grundstückswesen Drucksache-Nr.: 2005/51

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Berufung von Herrn Tobias Schäfer zum Fachgruppenleiter der Fachgruppe Grundstückswesen mit Wirkung vom 01. Juli 2005.

2.14 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

2.14.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Alt Ruppin Drucksache-Nr.: 2005/36

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung von folgendem gemeindeeigenen Grundstück zum Verkehrswert:
Gemarkung Alt Ruppin, Flur 1, Flurstück 208/3 mit einer Größe von 1202 m², Breite Straße 28.

2.14.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Karwe Drucksache-Nr.: 2005/1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung von folgendem gemeindeeigenen Grundstück zum Verkehrswert:
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstücke 255/1 mit einer Größe von 1.348 m².

2.15 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

2.15.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2005/20

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beauftragung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin mit der Vermarktung des ideellen, hälftigen Miteigentumsanteils der Fontanestadt Neuruppin an folgendem Grundstück:
Rudolf-Breitscheid-Str. 44/ Karl-Marx-Str. 57 in Neuruppin
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstücke 396/9 mit 876 m² und 396/8 mit 626 m²
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung an den Meistbietenden. Der Verkaufspreis muss mindestens den gutachterlich zu bestimmenden aktuellen Verkehrswert erreichen.

2.15.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB Drucksache-Nr.: 2005/6

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung von folgendem gemeindeeigenen Grundstück zum Verkehrswert an denjenigen Käufer, der das dazugehörige Gebäudegrundbuch vom Nachlasspfleger erwirbt:
Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstück 116/5 mit einer Größe von 332 m² und Flurstück 116/6 mit einer Größe von 99 m² – Erich-Dieckhoff-Str. 20 a.

2.15.3 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB Drucksache-Nr.: 2005/37

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung von folgendem gemeindeeigenen Grundstück zum Verkehrswert:
Gemarkung Neuruppin, Flur 25, Flurstück 13/3 mit einer Größe von 543 m²

2.15.4 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB Drucksache-Nr.: 2005/38

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung von folgendem gemeindeeigenen Grundstück zum Verkehrswert:

Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 888 mit einer Größe von 259 m² – Wichmannstr. 22

2.15.5 Erwerb von Grundstücken gem. § 35 Abs. 19 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg hier: Uferpromenade Drucksache-Nr.: 2005/39

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erwerb folgender Grundstücke durch die Fontanestadt Neuruppin:

Gemarkung Neuruppin, Flur 19, Flurstücke 3, 4, 5, 6

Flurstück 3 mit einer Größe von 1.880 m²

Flurstück 4 mit einer Größe von 850 m²

Flurstück 5 mit einer Größe von 570 m²

Flurstück 6 mit einer Größe von 650 m²

Gesamtgröße = 3.950 m².

3. Öffentliche Bekanntmachungen

3.1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.02.2005 und Genehmigung des Landrates des Landkreises Ostprignitz - Ruppín (AZ: 30-15 HH NP05GKK) als allgemeine untere Landesbehörde vom 11.05.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	41.466.700 EUR
in der Ausgabe auf	41.466.700 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	12.635.900 EUR
in der Ausgabe auf	12.635.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	60.700 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	11.500.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 4

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu einer Höhe von 25.000 EUR gelten als unerheblich. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- Ausgaben über 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt sind grundsätzlich erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt bis zu einer Höhe von 50.000 EUR gelten als unerheblich. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- Ausgaben über 50.000 EUR im Vermögenshaushalt sind grundsätzlich erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
- Einnahmen in Form von zweckgebundenen Spenden berechtigen unabhängig von deren Höhe auch ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Ausgabe in gleicher Höhe.

§ 5

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freierwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden und sind aus dem Stellenplan zu streichen.

§ 6

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,- EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 EUR bis 30,- EUR am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Fontanestadt Neuruppin, den 27.05.2005

Golde
Bürgermeister

Hinweise

- Jedermann kann gemäß § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nichtortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - diese Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der hauptamtliche Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss beanstandet
 - oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Die vorstehende Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtigen Teil (gemäß § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg) die Festsetzung zum Höchstbetrag der Kassenkredite i.H.v. 11.500.000 EUR (§ 2 Nr. 3.). Dieser wurde mit folgender Auflage

Die Höhe der Inanspruchnahme des Kassenkredites sowie die Entwicklung der Kasseneinnahmereste sind jeweils zum Quartalsende innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.

genehmigt.

3.2 Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf eine Ersatzperson

Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Herr Olaf Kamrath hat auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin verzichtet.

Nach dem Ergebnis der Wahl der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Oktober 2003 geht der Sitz gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU) über.

Herr Peter Lenz hat das Mandat mit Wirkung vom 05. Juni 2005 angenommen.

*Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin*

3.3 Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung gemäß § 71 BauGB Baulandumlegung Neuruppin „Am Neuen Bahnhof“ – Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 BauGB –

In der Baulandumlegung **Neuruppin „Am Neuen Bahnhof“** wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht dass die Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 BauGB vom 08.12.2004 bezüglich der nachstehend aufgeführten Ordnungsnummern und Flurstücke

	Alter Bestand	Neuer Bestand
	Gemarkung : Neuruppin	Gemarkung: Neuruppin
	Flur: 23	Flur: 23
O. Nr.:	Flurstück(e):	Flurstück(e)
1.005	Kein Landeinwurf	614, 615
13	614,615	Keine Landabfindung

am **19.04.2005** unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 BauGB vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Geldleistungen gem. § 64 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuruppin im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 33, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden zu erklären. Die Monatsfrist beginnt 14 Tage nach der Bekanntmachung.

Neuruppin, den 23.05.2005

Siegel

*Im Auftrage
(Dr. Drees)
Geschäftsführer des
Umlegungsausschusses*

Ende des amtlichen Teils

4.

Informationen

4.1. Sprechstunde der Ausländerbeauftragten

Die Ausländerbeauftragte, Frau Irina Dos Santos, wird jeden Dienstag in der Zeit von 9:00 - 10:30 Uhr, im Haus der Begegnung eine Sprechstunde durchführen.

4.2 Gemeinsame Sprechstunden der Schiedsstellen I und II der Fontanestadt Neuruppin im II. Halbjahr 2005

Schiedsstellen I und II der Fontanestadt Neuruppin

Schiedsstelle I
Schiedsmann Achibert Bauer
Bahnhofstr. 13
16816 Neuruppin
Tel.: 65 93 10

Schiedsstelle II
Schiedsmann Andreas Roß
Haselnußweg 15
16816 Neuruppin
Tel.: 65 09 81
Fax: 51 22 14

Die Schiedsstellen I und II der Fontanestadt Neuruppin führen am

19. Juli 2005

16. August 2005

13. September 2005

11. Oktober 2005

8. November 2005 und

13. Dezember 2005

im Raum 403 (Dachgeschoss, neben dem Sitzungssaal), des Rathauses A der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin, in der Zeit von 16:00 - 17:00 Uhr eine Sprechstunde durch.

*Achibert Bauer
Schiedsmann
Schiedsstelle I*

*Andreas Roß
Schiedsmann
Schiedsstelle II*

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber:

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister
Karl-Liebkecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de

Objektleitung und Anzeigen:

Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb
Karl-Liebkecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.